

**Beilage XVI.****Handels- und Gewerbekammer**

in

**Feldkirch.**

31. 2009.

**Hoher Landtag!**

Der gefertigten Kammer ist die nachstehende Eingabe, gefertigt von 7 Genossenschaften und von mehr als 600 Mitgliedern 26 weiterer Genossenschaften zugekommen.

„Von Jahr zu Jahr wird die Konkurrenz, welche die Konsumvereine dem Handelsstande bereiten, drückender. Die Zahl dieser Vereine wächst rapid an, ist sie doch innerhalb der letzten 10 Jahre von 9 auf 48 gestiegen, wobei die sogenannten Bauernkonsumvereine oder Bezugsvereine für landwirtschaftliche Bedarfsartikel noch gar nicht mitgezählt sind, obgleich dieselben meistens auch Konsumartikel führen. Weiters dehnen diese Vereine den Umfang ihres Geschäftes fortwährend aus und führen durchaus nicht bloß Konsumartikel, sondern auch Schnittwaren, Schuhe, Kurzwaren, Konfektion, selbst Möbel u. s. f. und schädigen so nicht nur immer weitere Kreise des Handels, sondern auch die Erzeugungsgewerbe ihres Standortes. Die Konkurrenz der Konsumvereine wird umso empfindlicher, als sie nur gegen Barzahlung verkaufen und ihre Mitglieder leider zum größten Teil nicht etwa unter den Arbeitern, sondern unter Gewerbetreibenden und Landwirten finden und somit den Kaufleuten gerade nur die auf Kredit angewiesene unbemittelte Kundschaft übrig lassen. Dadurch nötigen sie natürlich den Händler, der doch für die zu erwartenden Verluste Deckung suchen muß, seine Preise höher zu halten, und auf diese Weise gewinnen sie wieder ein neues Mittel zur Anlockung von Mitgliedern. Dabei halten sich diese Vereine noch dazu vielfach gar nicht an ihre Statuten, verkaufen auch an Nichtmitgliedern oder lassen wenigstens durch Vereinsmitglieder Waren für Andere besorgen u. dgl. m.“

„Zu der direkten Schädigung im Erwerbe kommt noch hinzu, daß durch das Überhandnehmen der Konsumvereine die Steuerlast für Handel- und Gewerbe immer drückender wird. Der Umsatz der Händler im Bezirke eines Konsumvereines sinkt enorm herunter, trotzdem muß die Steuer-gesellschaft das gleiche Kontingent wie früher aufbringen, d. h., es müssen selbst bei einer gerechten

Steuerverteilung mindestens diejenigen, die der Konsumverein direkt noch nicht geschädigt hat, feinetwegen mehr zahlen als bisher. Da weiters die Konsumvereine infolge der Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen viel weniger Erwerbsteuer zahlen, als die Händler zahlen müßten, die sie ruinieren, müssen die Gemeinden, die mit einem solchen Konsumvereine gesegnet sind, die Umlageprozente erhöhen, um auch bei der kleineren Steuerbasis ihr Erfordernis zu decken, und damit entsteht wieder eine neue Belastung für den Handels- und Gewerbestand dieser Orte.“

„Wenn der Handel nicht ganz zugrunde gehen soll, muß dies anders werden, und vor allem muß der Zustand aufhören, daß die eben angedeuteten Mißstände seitens des Staates durch Steuerprivilegien geradezu praesjudiziert werden. Eine gerechte Steuergesetzgebung hat heute keinen Grund mehr, aus sogenannten sozialpolitischen Rücksichten, diesen Konsumvereinen Steuerbegünstigungen zu gewähren, wo der größte Teil ihrer Mitglieder nicht etwa dem Arbeiterstand, sondern besitzenden Klassen angehört. Ja, wirklich gerecht wäre bei diesen Vereinen, die ja einen Reingewinn nicht erzielen wollen, eigentlich nur eine Steuer, die nicht nach dem Reinertrag bemessen wird, sondern den Umsatz dieser Vereine in dem gleichen Maße belastet, in welchem die allgemeine Erwerbsteuer den Umsatz eines anderen Kaufmannes trifft. Nur eine solche Umsatzsteuer könnte die Regiekosten für Konsumvereine und Kaufleute einigermaßen ausgleichen, und sie würde auch die früher angeführten unbilligen Folgen der staatlichen Steuerprivilegien etwas mildern, wenn sie zu Gunsten der Gemeinden und des Landes eingehoben würde, so daß die Vermögenssteuer- und Umlageleistungen um den Ertrag dieser Umsatzsteuer herabgesetzt werden könnten.“

„Wir ersuchen die Handels- und Gewerbekammer, die zu wiederholtenmalen die Berechtigung unserer Klagen gegen die Konsumvereine anerkannt hat, neuerlich energische Schritte einzuleiten, um uns endlich einen Schutz gegen die Übergriffe dieser Vereine zu verschaffen und mindestens den ungerechtfertigten Steuerprivilegien derselben und ihren Folgen ein Ende zu machen.“

Die gefertigte Kammer bemerkt zu dieser Eingabe, daß die staatlichen Steuerprivilegien für Konsumvereine besonders vom Gesichtspunkte der Arbeiterfürsorge aus gewährt wurden, daß aber infolge der Entwicklung, welche das Konsumvereinswesen in einzelnen Teilen der Monarchie genommen hat, dieser Gesichtspunkt heute nicht mehr allgemein zutrifft, da z. B. in Nordsteiermark und besonders in Vorarlberg der weitaus größte Teil der Mitglieder dieser Vereine den selbstständig produzierenden Kreisen angehören. Da die Schädigung des Handelsstandes durch diese Ausdehnung der Konsumvereine, wie gesagt, nicht in allen Teilen der Monarchie so empfindlich fühlbar wird, und weil, wie die fortschreitende Ausdehnung der Steuerprivilegien für diese Vereine seit dem Gesetz vom 27. Dezember 1880 (151), bis zum Gesetz vom 25. Oktober 1896 (220) voraussehen läßt, auch sonst eine Zurücknahme dieser Begünstigungen durch die Reichsgesetzgebung nicht zu erwarten ist, glaubt die gefertigte Kammer eine Ausgleichung zwischen den Steuerleistungen der Einzelkaufleute und der Konsumvereine mit Aussicht auf einen raschen Erfolg nur im Wege der Landesgesetzgebung suchen zu dürfen.

Nach § 18, 4 a der Landesordnung kann der Landtag hinsichtlich der Besteuerung für Landes-zwecke die erforderlichen Anordnungen treffen. Nach Art. 15 des Gemeindegesetzes können die Gemeinden auch andere Auflagen und Abgaben als bloße Zuschläge zu den Staatssteuern beschließen, doch ist zu ihrer Einführung ein Landesgesetz erforderlich. Die Kompetenz des Landtages in der vorliegenden Angelegenheit ist also eine zweifellose. Die Feststellung des Steuerfußes dieser Umsatzsteuer kann billigerweise wohl nur in der Art erfolgen, daß für das Land bezw. die Gemeinde, denen durch das Steuerprivilegium der Konsumvereine einerseits und die mit der Minderung der Ertragsfähigkeit der übrigen Handelsunternehmungen sinkende Umlagebasis andererseits ein Entgang an Steuereingängen erwächst, der Konsumverein durch die Umsatzsteuer einen Ersatz für diesen Entgang bietet. Soweit der Kammer eine Schätzung möglich war, dürfte das Mindestmaß dieser Umsatzsteuer etwa mit  $\frac{1}{4}$  ‰ für je 10 ‰ Umlage von der allgemeinen Erwerbsteuer angenommen werden, sodas das betreffende Landesgesetz z. B.

die Gemeinden ermächtigen könnte, von den Konsumvereinen eine Umsatzsteuer einzuhoben, deren Steuersatz aber  $\frac{1}{4}$  ‰ der Zuschlagsprozente zur allgemeinen Erwerbsteuer in der Gemeinde nicht übersteigen dürfte.

„Die Kammer bittet daher, der hohe Landtag wolle die Einführung einer Landessteuer vom Umsatz aller Vereine, Genossenschaften oder sonstigen Verbindungen, welche sich mit dem Verkaufe von Verbrauchsartikeln an ihre Mitglieder befassen und ein Landesgesetz, welches die Gemeinden zur Einhebung einer gleichartigen Steuer für Gemeindezwecke ermächtigt, beschließen.“

**Feldkirch**, am 21. Oktober 1902.

## Die Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg.

Der Präsident:  
**Hud. Gauhl.**

Der Sekretär:  
**Dr. Hermann.**

L. S.

